



## Gewässerordnung Volkscher Weiher Brühl

Gültig ab 1.01.2019

1. Die Fischereigesetze sowie die Tier- und Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg sind ohne Ausnahme zu beachten und einzuhalten.
2. Die Gültigkeit des Erlaubnisscheins setzt den Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins voraus.
3. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
4. Der Erlaubnisschein ist auf Verlangen von Kontrollpersonen sowie von Vereinsmitgliedern der PHG soweit diese sich ausweisen können vorzuzeigen.
5. Jeder Angler ist verpflichtet den Anweisungen der Kontrollpersonen Folge zu leisten.
6. Es darf mit 2 Handangeln geangelt werden.
7. Von Folgenden Fischarten dürfen pro tag nur 3 Stück entnommen werden: Zander, Hecht, Karpfen, Graskarpfen, Forelle, Schleie und Karausche.
8. In der Laichzeit von Hecht und Zander ist das Angeln mit toten Köderfischen sowie mit Kunstködern die größer als 8 cm sind nicht erlaubt.
9. Edelfische wie Karpfen, Schleien und Karauschen sowie Fische die nicht aus dem Gewässer stammen dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.
10. Ein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz kann nicht geltend gemacht werden (gegenseitige Rücksichtnahme).
11. Das Abspannen und auslegen von Schnüren bzw. der Ruten und Markierungsbojen ist verboten.
12. Gastangler dürfen das Gewässer nur von der Uferböschung aus befischen. Einzige Ausnahme ist wenn der Gastangler in Begleitung eines aktiven Mitglieds der PHG ist.
13. Beim Verlassen des Angelplatzes von mehr als 30 m sind die Angeln aus dem Gewässer zu nehmen.
14. Der Angelplatz ist immer in einem sauberen Zustand zu verlassen, dabei spielt es keine Rolle ob die Verschmutzung vorher bestand oder wer sie verursacht hat. Jeder Kartenbesitzer ist für die Sauberkeit seines Platzes und des Vereinsgewässers mit verantwortlich.
15. Die Fangliste ist bis zum Neuerwerb des Erlaubnisscheins bei der PHG abzugeben bzw. bei der Vorstandschaft und denen die Erlaubnisscheine ausstellen dürfen. Bei Tages- und Wochenkarten sowie Jahreskarten erfolgt die Rückgabe direkt nach Ablauf der Erlaubnis.
16. Bei Verstoß oder nicht einhalten der oben genannten Punkte muss mit sofortigem Entzug des Erlaubnisscheins gerechnet werden. Des Weiteren können die Vorstände der PHG beschließen ob eine erneute Erlaubnis ausgestellt wird. Bei schweren Verstößen gegen Tier, Naturschutz und Fischereigesetze muss unter anderem mit Anzeige und Strafverfolgung gerechnet werden.
17. Bei Erwerb der Angelerlaubnis wird die Gewässerordnung anerkannt.

-----  
Unterschrift PHG Vorsitzender  
i.V. der PHG Vorstände